

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- die Revisionsstellen
- die Expertinnen bzw. Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2021

Rundschreiben 1/2021 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

2. Fristerstreckung

3. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

4. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1 Reglemente / Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge
- 5.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen
- 5.3 Leistungsverbesserungen
- 5.4 Meldung von personellen Wechseln
- 5.5 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle und/oder bei der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge
- 5.6 Meldung Beitragsausstände
- 5.7 Statistische Erhebung der OAK BV
- 5.8 Aufsichtsabgabe an die OAK BV

6. Neuerungen per 1. Januar 2021

- 6.1 Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG
- 6.2 COVID-19, Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven
- 6.3 Anpassung BVG-Grenzbeträge
- 6.4 Anpassung von Artikel 8 Absatz 3 BVG aufgrund Vaterschaftsurlaub
- 6.5 Rückzahlung Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum bis zur Pensionierung möglich

7. BBSA Mitteilungen

- 7.1 Einreichung von Unterlagen
- 7.2 BVG-Seminare

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2020 war pandemiebedingt für alle ein Jahr der grossen Unsicherheiten und Umstellungen. An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit – sei sie persönlich, schriftlich oder virtuell erfolgt – auch in dieser speziellen Zeit.

Mit diesem Rundschreiben weisen wir Sie auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge hin.

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung) sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 **bis spätestens 30. Juni 2021**.

Es ist in Ihrem Interesse die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn so sparen Sie CHF 100 bzw. CHF 150 für Mahngebühren.

2. Fristerstreckung

Ein schriftliches Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

3. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- Die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang),
- der Bericht der Revisionsstelle,
- das von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten unterzeichnete Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung,
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge¹, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden
und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

¹ Vgl. Weisungen OAK BV W-01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge», Kapitel 5.

4. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2020 hat die OAK BV die **Weisungen Nr. 04/2014 «Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen»** aufgehoben.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar: www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Reglemente / Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Wenn vorhanden, stellen Sie uns bitte nebst der unterzeichneten originalen Version, ebenfalls eine Version zu, bei der die Änderungen markierten sind.

Zum Vorsorge- sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen². Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch/formulare-vorsorgeeinrichtungen

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die «Expertenbestätigung 1e-Vorsorgereglement und Anhänge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV 2)» einzureichen³ (www.aufsichtbern.ch/formulare-vorsorgeeinrichtungen).

5.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2021 unverändert bei **1 %**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2021 damit ebenfalls unverändert 2 % (BVG-Mindestzinssatz plus 1 %; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

5.3 Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2 %**. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. **Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen als verbindlich zu beachten.** Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 46 Absatz 3 BVV 2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2, Ausgabe Dezember 2019); abrufbar unter: www.aufsichtbern.ch/dokumente-vorsorgeeinrichtungen

² Vgl. Weisungen OAK BV W-01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge», Kapitel 5.

³ Dito.

5.4 Meldung von personellen Wechseln

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

5.5 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle und/oder bei der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandats zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

5.6 Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstands sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

5.7 Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2021 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2020 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

5.8 Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Artikel 7 BVV 1 haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen sowie der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahrs (Grundbetrag CHF 300.00 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 55 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2020 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2019) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 in Rechnung gestellt.

6. Neuerungen per 1. Januar 2021⁴

6.1 Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Artikel 47a BVG

Im Rahmen der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde mit Artikel 47a BVG (Inkrafttreten ebenfalls am 1. Januar 2021) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der zweiten Säule geschaffen, wenn das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden nach dem 58. Altersjahr unfreiwillig beendet wird.

In der Beratung des COVID-19-Gesetzes hat das Parlament zudem beschlossen, dass dies auch für Versicherte, die ihre Kündigung nach dem 31. Juli 2020 erhalten haben, gültig ist.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen den Anspruch auf Weiterversicherung zwingend in ihren Reglementen vorsehen. Die Reglemente sind bis zum **31. Dezember 2021** an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und uns zur Prüfung einzureichen.

6.2 COVID-19, Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen aus Arbeitgeberbeitragsreserven

Gestützt auf Artikel 16 des COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge vom 25. März 2020, SR 831.471). Die Regelung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und ist befristet auf den 31. Dezember 2021.

6.3 Anpassung BVG-Grenzbeträge

In der beruflichen Vorsorge beläuft sich der Mindestjahreslohn ab dem 1. Januar 2021 auf CHF 21'510. Die obere Limite des Jahreslohns liegt bei CHF 86'040. Der minimale koordinierte Lohn steigt auf CHF 3'585 und der Koordinationsabzug auf CHF 25'095 pro Jahr.

6.4 Anpassung von Artikel 8 Absatz 3 BVG aufgrund Vaterschaftsurlaub

Per 1. Januar 2021 ist zudem eine Änderung von Artikel 8 Absatz 3 BVG betreffend die Beibehaltung des bisherigen koordinierten Lohnes für die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht bei Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 329g OR in Kraft getreten. Je nach Formulierung des Leistungsreglements ist eine Anpassung erforderlich.

6.5 Rückzahlung Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum bis zur Pensionierung möglich

Per 1. Januar 2021 wurden auch die Artikel 30d und 30e BVG ergänzt und in Kraft gesetzt. Diese erlauben es den Versicherten einen Vorbezug für Wohneigentum bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder Eintritt eines Vorsorgefalls (Invalidität / Tod) zurückzubezahlen. Das heisst, bis zur vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung kann der Vorbezug für Wohneigentum zurückbezahlt werden. Die Anmerkung wird bei Rückzahlung oder bei Entstehung des Anspruches auf Altersleistung / Leistungsfall gelöscht.

⁴ Ausgewählte Themen.

7. BBSA Mitteilungen

7.1 Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, dass Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie:

- Stiftungsurkunden, Statuten, Verträge und Unterlagen zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind.
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, diese uns **ungebunden / ungeheftet** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – **nicht schreibgeschützt und als PDF-Datei** – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: info@aufsichtbern.ch
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte – wie bis anhin – an deren persönliche E-Mailadresse senden: vorname.name@aufsichtbern.ch

7.2 BVG-Seminare

Geplant ist, dass die nächsten BVG-Seminare der BBSA am **21. Oktober** und **26. Oktober 2021** stattfinden. Sobald das Programm vorliegt und das Format der Durchführung bestimmt ist, werden wir Sie informieren (www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen-vorsorgeeinrichtungen).

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Mitteilungen und für Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen gutes Gelingen beim Umsetzen von anstehenden Herausforderungen und das hierzu nötige Durchhaltevermögen sowie den erforderlichen Optimismus auf dem Weg zurück in die neue Normalität.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Susanne Schild
Geschäftsleiterin



Thomas Belk
Fachbereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen